

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-54777](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-54777)

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens $\frac{1}{2}$ Bogen.

Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Großh. Odenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für
Stadt und Land.

Fünfter Jahrgang.

Sonnabend, 13. März.

1847.

N^o 21.

Die landständische Verfassung.

(Fünfter Artikel *).

Ob es das constitutionelle System sei, welches die Bundesacte zugesichert hat und dessen Annahme spätere Erklärungen deutscher Fürsten gewährleistet, oder ob man unter „landständischer Verfassung“ eine Zusammensetzung von Vertretern bestimmter Stände, wie solche zur Zeit des deutschen Reichs in manchen Staaten statt gefunden, zu verstehen habe, darüber ist, namentlich in neuerer Zeit in Preußen, gestritten worden. Der Streit war in Preußen von praktischer Bedeutung, weil dort mehrere Provinzen früher Landstände im Sinne des ehemaligen deutschen Staatsrechts gehabt hatten. Bei uns, wo dies nicht der Fall gewesen, ist er von geringer Erheblichkeit. In der Zeit der Bundesacte wurden übrigens die Ausdrücke „landständische“ und „constitutionelle“ Verfassung durcheinander und für denselben Begriff gebraucht. Die Schriftsteller und Staatsmänner jener Zeit sprechen von Ständen und beziehen den Ausdruck auf das constitutionelle System, dem sie entscheidenden Antheil an der Gesetzgebung und das Steuerbewilligungsrecht als Attribut beilegen. Und wenn auch sollte behauptet werden können, daß die wissenschaftliche Unterscheidung der Begriffe Stände und Volksvertretung schon damals festgestanden habe, so hat die Praxis doch für das constitutio-

nelle System entschieden, indem die deutschen Fürsten, welche in Folge des Artikels 13 der B. A. die landständische Verfassung proclamirten, bei den desfallsigen Organisationen die Grundsätze des constitutionellen Systems zur Grundlage nahmen *). Nach diesen Vorgängen konnten auch Erklärungen, wie die im zweiten Artikel erwähnten, schwerlich in einem andern Sinne gemeint sein und aufgefaßt werden, als in dem, welchen die Weimar'sche Verfassungs-Urkunde auch als den Sinn des Bundes-Vertrags bezeichnet.

Haben wir demnach, wenn von Landständen die Rede ist, an das constitutionelle System zu denken, so darf die Frage, ob anderswo vorzugsweise Gutes oder Nachtheiliges in dessen Gefolge gewesen sei, allerdings nicht als müßig bei Seite gesetzt werden.

*) Der Herzog von Nassau z. B. erließ am 3. Nov. 1815 ein Patent, die Wahl der Landstände betreffend. Der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt verordnete am 8. Jan. 1816, „um den Bestimmungen des deutschen Bundesvertrags Genüge zu leisten“, es solle eine Repräsentation des Volks gebildet werden. Ähnlich die Fürsten von Schaumburg-Lippe und Waldeck. Der Großherzog von Sachsen-Weimar vereinbarte mit den alten landschaftlichen Deputirten und mit Abgeordneten der ihm neu zugefallenen Gebiete, „eingedenk der Vorschrift und des Sinnes des Bundesvertrags“ eine Verfassungsurkunde nach deren dritten Paragraphen sämmtliche Staatsbürger in den Ständen durch Männer vertreten werden sollen, welche aus ihrer Mitte, durch freie Wahl, hervorgehen. Für dies weimar'sche Grundgesetz hat die Bundes-Verammlung ausdrücklich Garantie geleistet.

*) Der vierte Art. erschien in Nr. 37 v. vor. J.

Die constitutionelle Monarchie erscheint nun ihrer Idee nach als diejenige Form, die aus dem Wesen des Staats sich mit Nothwendigkeit entwickelt. Wird das von Fürst und Volk anerkannt, so ist der Zeitpunkt da, wo die Umwandlung der Verfassung in diesem Sinne vorzunehmen ist. Wahr ist es, daß die Fürsten, in den Ideen des Absolutismus erzogen und in der landständischen Mitwirkung eine Beschränkung ihrer Macht erblickend, der vollständigen Entwicklung constitutionellen Lebens sich oft abhold gezeigt haben. Nicht minder wahr, daß ihre höfischen, mithin auf die Gewinnung augenblicklicher Gunst angewiesenen und diesem Zwecke oft das wahre Wohl des Herrn opfernden Umgebungen diese Abneigung häufig zu nähren suchen, und da kein Mensch, wie hoch er stehe, den Einwirkungen seiner Umgebungen ganz unzugänglich ist, oft mit Erfolg. Aber wo mit rechtem Willen die ständische Verfassung als constitutionelle angenommen wird, da wird der Einfluß der fürstlichen Erziehung der gereisten Ueberzeugung Platz machen; auch treten in den constitutionellen ersten Dienern des Staats nicht Höflinge, sondern Staatsmänner dem Fürsten nahe, und zwar, wie schon bemerkt, solche, die der Volks-Representation ebenfalls verantwortlich sind. Freilich hat es dennoch deren gegeben, welche mehr das Interesse einer Kaste, als das des Fürsten und des Staats verfolgt haben. Aber da eine solche Kaste im Herzogthum Oldenburg, nach den natürlichen Landes-Verhältnissen, so gut als gar nicht existirt und keine Veranlassung ist, sie künstlich zu schaffen, so hätten wir davon wohl wenig zu besorgen.

Ein anderes Element, das vielfach der Entwicklung des constitutionellen Principis entgegengetreten ist, ist der Beamtengeist. Männer, welche in dem Mechanismus, „der das freie Wort, die freie Thätigkeit, die freie Liebe nicht mit in seine Berechnung aufgenommen hat“, ergrauet sind, die nur an pflichtmäßiges Berichterfatten und Befehlen gewöhnt wurden, werden allerdings mitunter schwer den Begriff eines Staatslebens fassen und lebendig machen, an dem sich jeder Patriot aus eigener freier Wahl, nach dem Maße seiner Fähigkeiten, oder in Gemäßheit des Willens seiner Mitbürger theilhaftig. Allein, wie groß auch die Beamtenmacht sein mag, so ist sie zu einer förmlichen Hierarchie, wie das in einigen andern deutschen

Staaten der Fall, doch bei uns nicht ausgebildet. Das alte Recht eines Jeden, unmittelbar zum Fürsten zu reden, mag dagegen gewirkt haben, gewiß aber auch die bei einflussreichen Beamten selbst herrschende Ueberzeugung, daß im Rechtswege vorgefaßte Ansichten vermeintlicher Verbesserung und Gleichstellung oft von Männern aus dem Volke durch tiefere und umfassendere Blicke in die socialen Zustände und Bedürfnisse berichtigt und die Beamten so auf den Lebensweg zurückgeführt werden können *). Daher würde ich dies Bedenken bei uns als so bedeutend nicht ansehen.

Die Pressefreiheit, ohne welche allerdings die landständische Verfassung der Neuzeit, d. h. die repräsentative, eine Halbheit ist, ist uns in Oldenburg seit langer Zeit in ziemlichem Umfange gewährt. Verfolgungen wegen freimüthiger Aeußerungen durch die Presse sind ziemlich unerhört, und werden doch nicht nach Einführung einer ständischen Verfassung Mode werden! Die Schranke, welche unserer Presse noch von der Bundesgesetzgebung gesetzt ist, kann aber nur fallen, wenn die ständische Verfassung ein Organ gegeben hat, durch welches das Volk im Ganzen zur Regierung und mittelbar zur Bundes-Versammlung reden kann. Daß man aber in Deutschland durch wiederholtes Aussprechen der Volks-Ansicht nicht auch die Bundesgesetzgebung reformiren könne, ist eine Voraussetzung, die freilich auf manche Erfahrung sich stützt. Aber diese Erfahrung wäre vielleicht nie gemacht, wenn allenthalben in Deutschland das constitutionelle System zeitig zur Ausführung gekommen wäre.

Freilich erscheint in den Verhältnissen zum Deutschen Bunde jede Volksvertretung in einem einzelnen Staate nur als berathend. Allein sie ist ein Rathgeber, der nicht willkürlich beseitigt werden kann. Die Stände sollen und werden aussprechen, was das dem Bedürfnisse des Volks entsprechende Ziel von der Gegenwart fordert, und wenn sie darin das Rechte treffen, so wird ihr Rath wiederholt werden von der nachfolgenden Versammlung und am Ende Beachtung finden. Zuerst freilich wird er nur beachtet werden von dem heimischen Fürsten, der als Staatsoberhaupt niemals die Trennung seiner Maß-

*) Ges. R. Bunde in den Old. Bl. 1841 Nr. 4.

nahmen von der geprüften Volksüberzeugung wollen kam; mittelbar aber auch von der Bundes-Versammlung, welche obwohl zur Zeit ihrer ganzen Organisation nach eine Vertretung der Fürsten, doch nicht beharrlich verkennen kam, daß sie am letzten Ende doch auch ihre Macht vom Volke ableitet. — Ohne diesen Glauben müßte man ja die jetzige Stellung der obersten Bundesbehörde zur öffentlichen Meinung, wo ihrer fast nur wie einer verfehlten Erwartung gedacht wird, für dauernd und den ganzen Zustand für trostlos halten.

Daß constitutionelle Formen die Kraft der Regierung brechen, ist eine Voraussetzung, von der allerdings ihre Feinde gern ausgehen, welche aber weder in der Idee, noch in der Geschichte begründet ist. Nach ersterer ist in der constitutionellen Monarchie das Wollen des Fürsten so eng verbunden mit der Einsicht und dem Wollen des Volkes, daß seine Thätigkeit nur der Ausdruck der im ganzen Volke lebenden Vernunft ist. Wird in einem aufrichtigen Verhältnisse beider zu einander diese Voraussetzung Wirklichkeit, so ist nach Außen sein Wort der Ausdruck des vereinigten festen Willens und steht sein ganzes Volk bereit, ihm Nachdruck zu geben; nach Innen aber wird die Ausführung seiner Willensäußerung stets gesichert sein, weil nur etwa das Widerstreben einer in der Minderheit geblienen Partei zu überwinden ist, die sich als Minorität kennt und ihren Widerstand als einen verfassungsmäßig unberechtigten anerkennt. — Die Erfahrung aber lehrt, daß die Würde des monarchischen Princips und die Unterordnung unter den verfassungsmäßigen Willen der Regierung nirgends besser gesichert ist, als in Großbritannien, und daß eben dieses, dem demokratischen Elemente den lebendigsten Spielraum gönnende Reich, trotz innerer Kämpfe, die größte Kraft nach Außen hin entwickelt. Bei gehöriger beiderseitiger Anerkennung der Folgerungen des constitutionellen Princips, sind aber in Deutschland die Verhältnisse noch günstiger für die Fürstenschaft, als in England, wo doch die Stellung des Königs schon eine so erhabene ist. In dem Gemüthe der Deutschen wurzelt das monarchische Princip so fest, daß selbst despotische Ausartungen nie eine lebensfähige Bewegung gegen die Monarchie bewirkt haben, und in deutschen Ländern, wo nicht einmal eine factiöse Aristokratie möglich ist, da sind

die Bedingungen der Verständigung und eines einheitlichen Zusammenwirkens noch mehr gegeben, als selbst in England.

Das würde auch allgemeiner anerkannt sein, wenn nicht der unglückliche Wahn, es werde gut sein, nicht auf einmal mit der ganzen Consequenz der ständischen Verfassung hervorzutreten, sondern nur nach und nach jedesmal ein Weniges zu geben, eine ziemliche Verbreitung erhalten hätte. „Ein solches Spiel zu treiben scheint mehr als gewagt; denn die Verhältnisse der Regierung zum Volke sind zu ernst, um daraus ein Spielwerk zu machen. In allen Beziehungen giebt es nichts Tadelnswertheres als die Halbheit. Die Bedingung aller socialen Verhältnisse ist die Unterordnung des Willens aller Einzelnen unter das allgemeine feste Gesetz. Wenn nun den Fürsten die Aufgabe geworden ist, den gesetzlichen Zustand aufrecht zu erhalten, so setzt dies doch das Vorhandensein solcher Bestimmungen voraus, in denen nothwendig auch der Umfang ihrer eigenen Obliegenheiten und Befugnisse fest bestimmt sein muß. Fehlen sie, so entbehrt die Regierung die Hauptstütze, auf welcher sie ruht, und zugleich die moralische Kraft, welche aus der innigen Vereinigung von König und Volk hervorgeht und welche den Thron gegen den Parteigeist, den Ehrgeiz und den Egoismus zu schützen weiß.“

„Ohne Berathung mit Ständen — sagt Bülow-Gummerow — ist ein Monarch in den allermeisten Fällen in der Lage, das Siegel auf alle Maßregeln zu drücken, welche die Verwaltung ihm vorschlägt, weshalb diese auch meistens der eigentliche Souverain ist, der Monarch nur der Souverainetäts-Representant. Dies ist es, was die Völker nicht wollen, weil dadurch das eigentliche Wesen der Monarchie verwandelt wird, und weil solches nur abgewendet werden kann, wenn außer den Ministern auch die Vertreter des Volkes gehört werden. . . Erst dadurch wird der Regent im höhern Sinne des Wortes ein Monarch.“

Ein auch für das Bewußtsein des Freien zeitweilig befriedigender Zustand kann freilich auch ohne landständische Verfassung gedacht werden. Der ein-

*) v. Bülow-Gummerow, in f. bekannten Werk über Preußens Verfassung.



zelne absolute Herrscher mag weise der freien Bewegung Spielraum lassen; er mag an tiefer Erkenntniß der Forderungen an den Staat seinem Volke voran stehen; mag mit Energie Einrichtungen schaffen, welche

den Staat fester begründen, — aber wer verbürgt den Bestand dieser Schöpfungen? Kann nicht schon der nächste Nachfolger in gleicher Nachvollkommenheit sie zerstören?

Kleine Chronik.

Der Unterstützungsausschuß in Oldenburg ist mit seinen Mitteln bald zu Ende; die Handarbeiten die für seine Rechnung ausgeführt werden, müssen schon beschränkt werden, um nur den wichtigeren Zweig seiner Thätigkeit, den Speiseanstalten und dem Noth- und Brod-Verkauf die Fortdauer noch sichern zu können.

Die Zeit des größten Mangels steht uns aber noch bevor. Die Vorräthe von Lebensmitteln sind jetzt schon, auch bei den nicht ganz Unbemittelten, aufgezehrt und es ist zu vermuthen, daß die Preise von Getreide und andern Lebensmitteln bis zum Juni sich noch mehr steigern werden. Der Preis des Nothens ist in Bremen über 12 Mthlr., der des Weizens über 20 Mthlr., der des Reises über 1 Mthlr. gestiegen. Kartoffeln kosten jetzt über das Dreifache des gewöhnlichen Preises, Scheldegerste und Erbsen das Doppelte, Kohl ist verdorben und andere Gemüse für Geld fast gar nicht zu bekommen. — Das Tagelohn aber ist das gewöhnliche und bei dieser Kälte ist für Viele gar keine Arbeit zu haben. Um ein Hemd zum Nähen, um Strümpfe zum Stricken zu bekommen, bitten die Leute wie um ein Almosen. Der Andrang zum billigen Noth- und Brod nimmt mit jeder Woche zu. — Die Regierung selbst scheint jetzt in gewissem Maße einen Nothstand anzuerkennen; wenigstens hören wir, daß sie neulich die Privat-Vereine als die geeigneten Helfer bezeichnet hat. Was können indessen Vereine ohne Geld ausrichten?

Ihr Menschenfreunde laßt daher nicht nach mit eurer Hilfe; ihr, die ihr noch mit euern Beiträgen zurückhaltet, gebet jetzt und bald!

Schülerzahl oldenburgischer Schulen. — Am Oldenburger Gymnasium unterrichten bei 4 Classen und 78 Schülern 12 Lehrer; an der höheren Bürgerschule und Vorschule 11 Lehrer in 7 Classen bei 209 Schülern; am Jeverischen Gymnasium in 5 Classen bei 66 Schülern 7 Lehrer. Am Oldenburgischen Gymnasium kommen auf einen Lehrer 6—7, an der Vorschule und höheren Bürgerschule 19, am Jeverischen Gymnasium 13 Schüler.

(Kirchen- und Schulblatt.)

Oldenburg „an der Hunte“. — Wir lesen nicht ohne Reid, wie viel Regierung und Stände von Hannover für die Schiffbarmachung des Flüsschens Hunte, an welchem das wenig bekannte Städtchen Buxtehude liegt, aufzuwenden beschloffen haben. Und doch werden gleichzeitig zu Harburg und

Brunshausen die Hafen-Anlagen erweitert. Uns dagegen mögte man einreden, es sei nicht nöthig, aus Oldenburgs Handel und Schifffahrt etwas zu machen — wir hätten ja Brake und Glasfeth und Varelser-See. Daß eine Verkehrsadere, welche die Natur mitten aus unserm Geestlande eröffnet hat, wichtig sei für weitere Umkreise, wird zu wenig erkannt; sonst würden die wenigen Laufende, die dieser Zweck fordert, nicht so schwer flüssig zu machen sein. Es handelt sich freilich nur um Schifffahrt und Seegelung, um Nahrungsquellen und Abfagewege — kurz um jene Kleinigkeiten, welche über Armuth und Reichthum entscheiden.

Von Hamburg nach Wien (etwa 120 Meilen) fährt man jetzt mit Hilfe der Eisenbahnen in 43 Stunden. Aufenthalte in Berlin $\frac{7}{8}$ Stunden, in Breslau $\frac{3}{4}$, in Rosel $\frac{1}{2}$ Stunde.

Rowland Hill, der Gründer des wohlfeilsten Postporto-Systems in England, berichtete neulich öffentlich: Unmittelbar vor Einführung des Penny-Porto's seien jährlich durchschnittlich 78 Millionen portozahlende Briefe durch die Posten des Landes befördert; im Jahr 1846 habe die Zahl aber 299,800,000 betragen, also das Vierfache des früheren Umlaufs. Die Briefcirculation sei fortwährend im Steigen und wenn sie das Fünffache jener 78 Mill. erreicht haben werde, so werde auch die frühere Einnahme des Postamts übertroffen sein. Die Zunahme gehe aber so rasch, daß 1846 an 28 Millionen Briefe mehr als im Jahr 1845 befördert seien. Die Verbesserung des Postwesens im Uebrigen sei durch die Porto-Reform nicht aufgehoben, im Gegentheil seien seitdem die Maßregeln zur allgemeinen Hebung des Postwesens rascher auf einander gefolgt, als früher. So sei zwischen den großen Städten des Landes früher täglich nur ein Felleisen gegangen, jetzt gingen deren zwei. Die Zahl der Posthäuser aber sei verdoppelt, nämlich von 2000 auf fast 4000 gestiegen.

Wann wird man sich in Deutschland solche Gefährungen zu Nutzen machen?

Kirchennachricht.

Frühpredigt: Herr Pastor Gröning. Auf. 8 Uhr.
Hauptpredigt: Herr Kirchenrath Clausen. " 9 $\frac{1}{2}$ "
Nachm. Predigt: Herr Hülfsprediger Varelmann. " 2 "

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens $\frac{1}{2}$ Bogen.

Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Größh. Oldenb. Posten gehen. 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für

Stadt und Land.

fünfter Jahrgang.

Mittwoch, 17. März.

1847.

N^o 22.

Eine Tarif-Änderung in Aussicht.

Die Zeitungen theilen den Abschluß eines Handelsvertrags zwischen den Vereinigten Staaten und Hannover mit, und geben unter Anderem als Theil seines Inhalts folgende wichtige Bestimmungen an: „Um durch alle ihm zu Gebote stehenden Mittel die Handelsbeziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland zu vermehren“, versteht sich das Königreich Hannover zur Aufhebung des Einfuhrzolls auf rohe Baumwolle und zur Aufhebung der bestehenden Durchgangszölle auf Tabak (leaves, stems and strips) in Fässern (hogsheads or casks), rohe Baumwolle in Ballen oder Packen, Wallfischthran in Fässern oder Barrels, und Reiß in Vierern oder halben Vierern. — Ferner verpflichtet sich das Königreich Hannover, keine Weserzölle von den oben erwähnten Artikeln, welche für Häfen oder sonstige Plätze innerhalb seines Gebietes an der Weser bestimmt sind oder daselbst gelandet werden, zu erheben, und erklärt sich außerdem bereit, sobald andere an diesen Strom grenzende Staaten ihre Zölle auf die benannten Artikel, die nach einem hannoverschen Plage bestimmt sind, abschaffen wollen, jederzeit auch seinerseits die Weserzölle von denselben Artikeln, welche für einen Hafen oder Platz eines solchen Staates bestimmt sind, abzuschaffen. Zur Deckung der Kosten für Regulation des Transithandels soll es jedoch der Krone Hannover freistehen, von den benann-

ten Artikeln eine Taxe von höchstens 8 Pfennigen hannoversch Courant für hundert Pfund hannoversch fortzuerheben.“

Den inländischen Baumwollen-Fabriken wird diese Nachricht willkommen sein, und wir gönnen ihnen diese Freude. Allein wenn etwa keine Nachteile aus dieser Änderung entstehen, die natürlich Oldenburg zur Nachfolge gezwungen haben oder noch zwingen wird, so scheint das rein zufällig zu sein. Denn als wir vorgestern einen im Steuer-Departement fungirenden Beamten nach dem Oldenburgisch-Amerikanischen Vertrage fragten, wußte er nichts davon. Das aber ist doch kaum denkbar, daß Tarif-Änderungen Statt finden, ohne wenigstens die Behörden darüber zu vernehmen, welche die Einwirkung des Tarifs auf Handel und Gewerbe zu beobachten den Beruf haben! Das steuervereinte Hannover wird also selbstständig unterhandelt haben. Freilich konnte es das in der sichern Voraussetzung, daß ihm Oldenburg folgen würde. Aber die oldenburgische Industrie hätte doch gern die Beruhigung, daß wenigstens für die Zukunft Tarif-Änderungen vorgebeugt würde, bei denen ihr Interesse nicht vorher gehört und berücksichtigt worden. Anderswo werden dergleichen Verträge den Ständen zur Genehmigung vorgelegt. Mögte bis weiter bei uns doch wenigstens die Regierung gefragt werden. Sie ist ja ohnehin die für Landesökonomie-Angelegenheiten, Handel und Gewerbe befugte Oberbehörde.